



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0325 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2007	Jugendhilfeausschuss			
05.12.2007	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Jugendhilfeplanung; hier: Einrichtung von Pro-Aktiv-Centren im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

**1. Rechtliche Grundlage**

Das Land Niedersachsen fördert nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE) mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds“ (Entwurf vom 11.07.2007, siehe Anlage) die Arbeit von Pro-Aktiv-Centren. Es unterstützt den öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe gemäß § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit).

Pro-Aktiv-Centren richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis unter 27 Jahre ohne Ausbildung und Arbeit. Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen sollen in Schule, Ausbildung, Beruf und Gesellschaft integriert werden. Ziel ist es, mit jungen Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf den konkreten Unterstützungsbedarf und Hilfemöglichkeiten abzustimmen sowie die notwendigen Hilfen im Rahmen von Casemanagement anzubieten, zu koordinieren und ihren Erfolg zu überprüfen. Aufsuchende Jugendsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, Arbeitsagenturen und anderen Institutionen sind notwendiger Bestandteil dieser Tätigkeit.

**2. Bedarfserhebung**

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) leben zurzeit ca. 165.000 Einwohner, davon ca. 24.405 in der Altersgruppe 14 bis 27 Jahre. Im Nordbereich des Landkreises (Stadt Bremervörde, Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt, Zeven sowie Gemeinde Gnarrenburg) wohnen ca. 13.000 junge Menschen dieser Altersgruppe. Im Südbereich des Landkreises (Städte Rotenburg, Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel, Sottrum sowie Gemeinde Scheeßel) leben ca. 11.400 junge Menschen dieser Altersgruppe.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind im Arbeitsmarktportal ArRoW 390 junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr ohne Arbeit oder Ausbildungsplatz gemeldet, davon 218 im Südbereich und 172 im Nordbereich (Stand: Oktober 2007).

Aufgrund der Größe des Kreisgebietes sollte ein Pro-Aktiv-Center mit mindestens je einem Standort im Nord- und im Südbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgehalten werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt, die Trägerschaft des Pro-Aktiv-Centers für die Dauer des Förderzeitraums an einen oder mehrere freie Träger zu vergeben. Die Förderung eines Pro-Aktiv-Centers ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

### 3. Finanzierung:

Das Land Niedersachsen fördert mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren für die Dauer vom 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2015. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört zum Zielgebiet „Konvergenz“, das bedeutet, dass die Förderung aus ESF-Mitteln 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten darf.

Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach einem Indikator, der die Anzahl der Einwohner im Gebiet der beantragenden Gebietskörperschaft im Alter von 14 bis unter 27 Jahren berücksichtigt. Er beträgt je 1.000 jugendliche Einwohner 22.000 €.

Anzahl der 14- bis unter 27-jährigen: 24.405, abgerundet 24.000.  
Förderung pro 1.000 jugendliche Einwohner = 22.000 €.  
 $22.000 \text{ €} \times 24 = 528.000 \text{ €}$ .

Die Fördermittel betragen demnach 75% von 528.000 € = 396.000 €.  
Der Betrag von 132.000 € ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzubringen.

Sind die jährlichen Gesamtkosten geringer als in diesem Beispiel, so verringert sich der Zuschuss des ESF, aber auch der durch den Landkreis aufzubringende Betrag. Sind die Gesamtkosten höher, so bleibt der Zuschuss des ESF bei 396.000 € und der verbleibende Betrag ist vom Landkreis zu tragen.

### Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt beauftragt einen oder mehrere freie Träger mit der Einrichtung von Pro-Aktiv-Centren an mind. 2 Standorten im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Leistung wird ausgeschrieben.  
Für den Eigenanteil des Landkreis Rotenburg (Wümme) werden im Haushalt 2008 132.000 € zur Verfügung gestellt.

Luttmann

Stand: 11.07.2007

## Entwurf

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PAGE) mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds

RdErl. d. M8 v. — 303.12 -VORIS -

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1

Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren, um individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen in Schule, Ausbildung, Beruf und Gesellschaft zu integrieren. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 5GB V und ergänzt die Leistungen des 8GB II bzw. des 8GB I

##### 1.2

Ziel ist es, mit jungen Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf den konkreten Unterstützungsbedarf und Hilfemöglichkeiten abzustimmen sowie die notwendigen Hilfen im Rahmen von Casemanagement anzubieten, zu koordinieren und ihren Erfolg zu überprüfen.

##### 1.3

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, 5.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.12).

##### 1.4

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB).

Die Förderung aus ESE-Mitteln darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB bzw. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz nicht überschreiten.

##### 1.5

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, viel mehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinien und der im Anhang befindlichen Qualitätskriterien.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) der Betrieb des Pro-Aktiv-Centers und
- b) Maßnahmen zur persönlichen Stabilisierung sowie schulischen, beruflichen und sozialen Integration junger Menschen für ihre Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung, soweit entsprechende Maßnahmen nicht in eine gesetzlich begründete Förderzuständigkeit Dritter fallen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten.

Letztempfänger sind Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Bildung, Betriebe, junge Menschen, Träger von Freiwilligendiensten und sonstige Einrichtungen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen/Qualitätskriterien**

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,
- ein Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Qualitätskriterien sind in der Anlage geregelt.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

#### **5.2**

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für Fach- und Verwaltungspersonal, mtl. Fortbildungs- und Reisekosten,
- b) Vergütungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und andere im Zusammenhang mit der Qualifizierung stehende Kosten,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie Verbrauchsgüter und Ausstattungen,
- d) Verwaltungs- und Overheadkosten.

#### **5.3**

Die Zuwendung wird nach einem Indikator bemessen, der die Anzahl der Einwohner im Gebiet der beantragenden Gebietskörperschaft im Alter von 14 bis unter 27 Jahren berücksichtigt. Er beträgt je 1.000 jugendliche Einwohner 22.000 Euro.

#### **5.4**

Die Zuwendung beträgt im Zielgebiet RWB höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. im Zielgebiet Konvergenz höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### **5.6**

Der jährliche Zuwendungsbetrag für ein Pro-Aktiv-Center beträgt höchstens 500.000 Euro.

#### **5.6**

Für besonders innovative Maßnahmen mit modellhaftem Charakter und in begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung aufgestockt werden.

#### **5.7**

Die Förderung eines Pro-Aktiv-Centers ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

### **7.1**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Kündigung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die W-Gk zu § 44 LHO sowie die § 53 ff. SGB X, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die W-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte, die keine Gebietskörperschaft oder kein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sind, sind die ANBest-P an zuwenden.

### **7.2**

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12— 14, 30177 Hannover.

### **7.3**

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

### **7.4**

Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsvertrag.

### **7.5**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v.H. der ESE-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

### **7.6**

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 AN Best-P, Anlage 2 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) mindestens jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

**Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren  
mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds**

**Qualitätskriterien**

Eine Förderung nach o.a. Richtlinien kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

**1. Kriterien zur Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projektes**

- Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss oder vergleichbar qualifiziertem Personal.
- Das Pro arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.

**2. Kriterien eines integrierten Gesamtkonzepts**

- Zielgruppe eines Pro-Aktiv-Centers sind junge Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem Unterstützungsbedarf.
- Durchführung eines Casemanagement mit Kompetenzfeststellung, Eingliederungsplanung und individuellen Hilfen.
- Erreichen von jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 27 Jahre durchgesteuerten, freien Zugang und aufsuchende Arbeit. Im Rahmen aufsuchender Jugendsozialarbeit werden junge Menschen gefördert, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen.
- Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse erfolgt eine regional abgestimmte Angebotsplanung.
- Das Pro-Aktiv-Center ist in die örtlichen Jugendhilfestrukturen eingebunden und arbeitet mit den Leistungsträgern des SGB II und SGB I auf der Basis einer vertraglich vereinbarten Kooperation zusammen.
- Das Pro-Aktiv-Center kooperiert mit Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen und bietet beim Übergang von Schule in den Beruf Hilfe an.

**3. Kriterien zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel)**

- Das Pro-Aktiv-Center leistet einen Beitrag zum Gender Mainstreaming und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer.
- Das Pro-Aktiv-Center berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und gewährleistet den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen.
- Das Pro trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, d.h. es wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.
- Das Pro-Aktiv-Center leistet einen Beitrag zum demografischen Wandel, z.B. durch Sicherung des künftigen Bedarfs an Fachkräften.

**4. Nachweis der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.**